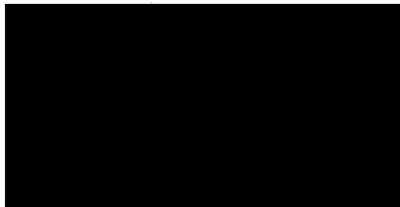


POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

**Einschreiben-Rückschein**



HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97  
10117 Berlin

REFERAT/PROJEKT V B 5

TEL +49 (0) 30 18 682-0

FAX +49 (0) 30 18 682-2506

E-MAIL VB5@bmf.bund.de

DATUM 4. April 2023

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG);  
Stand des Regierungsvorhabens „Bekämpfung illegaler Immobilienfinanzierung“**


BEZUG Ihr Antrag vom 9. März 2023

ANLAGEN 1

GZ **V B 5 - O 1319/23/10093**

DOK **2023/0334795**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr 

mit Schreiben vom 9. März 2023 stellten Sie folgenden Antrag nach dem IFG:

*„bitte senden Sie mir Folgendes zu:*

*Dokumente, die den Stand des Regierungsvorhabens zum Thema Bekämpfung illegaler Immobilienfinanzierung (siehe Koalitionsvertrag), dokumentieren.“*

Über Ihren Antrag entscheide ich nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG wie folgt:

- I. Ihren Antrag lehne ich ab.
- II. Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.

B e g r ü n d u n g:Zu I.

§ 1 Absatz 1 Satz 1 IFG gewährt gegenüber Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen (§ 2 Nummer 1 IFG). Nach § 1 Absatz 2 IFG kann die Behörde Auskunft erteilen, Akteneinsicht gewähren oder Informationen in sonstiger Weise zur Verfügung stellen. Der Anspruch auf Informationszugang besteht jedoch nur für die bei der jeweiligen Behörde vorliegenden Informationen bzw. Akten. Einen Anspruch auf Informationsbeschaffung vermittelt das IFG nicht.

In Ihrem Antrag bitten Sie um Übersendung von Dokumenten, die den Stand des von Ihnen genannten Vorhabens des Koalitionsvertrages dokumentiert. Dies wird hier zunächst so verstanden, dass Sie die Erstellung eines Berichts des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) zu dem aktuellen Umsetzungsstand eines von Ihnen vorgegebenen Themas aus dem Koalitionsvertrag begehren. Die Erstellung eines solchen Berichts ist aber, wie eingangs ausgeführt, nach dem IFG nicht geschuldet.

Sofern Sie mit Ihrem Antrag Zugang zu bereits im BMF vorhandenen Dokumenten begehren, welche den aktuellen Stand der Umsetzung des von Ihnen genannten Regierungsvorhabens übersichtsartig darstellen, so muss ich Ihnen mitteilen, dass eine derartige amtliche Information im BMF nicht vorhanden ist. Ihr Antrag ist insoweit abzulehnen.

Gemäß § 4 Absatz 1 IFG soll der Antrag auf Informationszugang abgelehnt werden für Entwürfe zu Entscheidungen sowie Arbeiten und Beschlüsse zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung, soweit und solange durch die vorzeitige Bekanntgabe der Informationen der Erfolg der Entscheidung oder bevorstehender behördlicher Maßnahmen vereitelt würde. Zu welchem Zeitpunkt das behördliche Verfahren im Sinne des § 4 Absatz 2 IFG abgeschlossen sein wird, ist derzeit nicht absehbar.

Soweit Sie mit Ihrem Antrag daher Zugang zur betreffenden Sachakte begehren, steht einer Herausgabe der Ausschlussgrund des § 4 IFG entgegen, da im Hinblick auf dieses Vorhaben der behördliche Entscheidungsprozess noch nicht abgeschlossen ist und eine vorzeitige Bekanntgabe etwaiger Informationen den laufenden Prozess beeinflussen könnte. Eine öffentliche Diskussion über noch zu treffende Behördenentscheidungen, kann die beteiligten Akteure in Ihrer unvoreingenommenen Entscheidungsfindung beeinflussen. Ihr Antrag ist daher abzulehnen.

Überobligatorisch teile ich Ihnen gerne mit, dass zu der ebenfalls im Koalitionsvertrag genannten Maßnahme „Verbot des Erwerbs von Immobilien mit Bargeld“ eine entsprechende

- <sup>3</sup> gesetzliche Regelung zum 1. April 2023 in Kraft getreten ist. Es handelt sich dabei um eine Neugestaltung des § 16a des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz – GwG), und ist Bestandteil des Zweiten Gesetz zur effektiveren Durchsetzung von Sanktionen (Sanktionsdurchsetzungsgesetz II), BGBl. I S. 2606.

Zu II.

Der Bescheid ergeht gebührenfrei, da bei Ablehnung eines Antrags keine Gebühren erhoben werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Bundesministerium der Finanzen, Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin, Widerspruch erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.



## Hinweise nach der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) zum Datenschutz bei Anträgen auf Zugang zu Informationen des Bundes nach den Informationsrechten IFG, UIG und VIG

Im Rahmen Ihres Antrages nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG), Umweltinformati-  
onsgesetz (UIG), Verbraucherschutzgesetz (VIG) haben Sie uns personenbezogene Daten wie  
Name und Adresse mitgeteilt. Für eine ordnungsgemäße Beantwortung und deren Dokumentation  
werden insbesondere Name und Thema Ihrer Eingabe erfasst. Sie erhalten diese Hinweise, um Sie  
über die Datenverarbeitung und Ihre Rechte aufzuklären und unseren Informationspflichten  
nachzukommen.

### Kontaktdaten des Verantwortlichen:

Bundesministerium der Finanzen  
Wilhelmstraße 97  
10117 Berlin Postanschrift: 11016 Berlin  
Tel.: 03018 / 682 - 0 Fax: 03018 / 682 - 32 60  
E-Mail: [poststelle@bmf.bund.de](mailto:poststelle@bmf.bund.de)

### Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten:

Datenschutzbeauftragter des BMF  
Wilhelmstraße 97  
10117 Berlin  
Tel.: 030 / 18 682-3208  
E-Mail: [Datenschutz@bmf.bund.de](mailto:Datenschutz@bmf.bund.de)

### Zweck und Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten:

Die Daten werden ausschließlich für die Bearbeitung Ihres Antrages verwandt. Grundlage für die  
Verarbeitung sind § 3 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und § 1 IFG sowie § 3 UIG und § 2 VIG.

### Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten:

Wir geben Ihre Daten nur im für die Bearbeitung Ihres Antrages erforderlichen Umfang an Dritte  
weiter. Dritte sind diejenigen, deren Belange durch Ihren Antrag berührt sind (§ 8 IFG) oder, wenn dies  
zur ordnungsgemäßen Bearbeitung Ihres Antrags erforderlich ist, andere Stellen der  
öffentlichen Verwaltung.

### Dauer der Speicherung:

Die Aufbewahrung von Daten und ggf. dazu gehörenden weiteren Mitteilungen in Papier, wie auch  
in elektronischer Form, erfolgt gemäß den für die Aufbewahrung von Schriftgut geltenden Fristen  
der Registraturrichtlinie, die die Gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO)  
ergänzt.

### Rechte aus dem Datenschutz:

Jede betroffene Person hat das Recht auf Auskunft über die sie betreffenden personenbezogenen  
Daten (Art. 15 DSGVO), auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO), Löschung (Art. 17 DSGVO) oder  
Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) sowie das Recht, der Verarbeitung aufgrund einer  
besonderen Situation zu widersprechen (Art. 21 DSGVO).

### Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde:

Wenn Sie annehmen, dass die Verarbeitung Ihrer persönlichen Daten Ihre Rechte verletzt, können Sie  
sich an die zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde wenden (Art. 77 DSGVO):

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI)  
Graurheindorfer Straße 131  
53117 Bonn  
E-Mail: [poststelle@bfdi.bund.de](mailto:poststelle@bfdi.bund.de)

